

Tennis-Club Havixbeck - Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 14. November 1974 gegründete Club führt den Namen

Tennis-Club Havixbeck e.V.

Er hat seinen Sitz in Havixbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Coesfeld/Westf. eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Club ist die Pflege und Förderung des Volkssports auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit, insbesondere des Tennissports für Männer, Frauen und Jugendliche.

Auch der gesellige Verkehr wird gepflegt. Der Club ist frei von politischen, religiösen und rassistischen Bindungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club hat

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendmitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren)
3. Passive Mitglieder (Mitglieder ohne Spielberechtigung)
4. Ehrenmitglieder

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck des Clubs sich ergebenden Rechte und Pflichten. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder außer Jugendliche. Ehrenmitglieder sollen nur außergewöhnlich verdienstvolle Angehörige des Clubs werden. Sie müssen hierzu von der Mitgliederversammlung mit 2/3

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme in den Club entscheiden Vorstand und Vorstandsbeirat (§ 8 und § 9), wobei für die Zustimmung 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Aufnahme gesuche müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 6 Beiträge

Beiträge und Eintrittsgelder werden von der Jahreshauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der am 15.4. jeden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen wird.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club kann nur durch Einschreibebrief an den Vorstand bis spätestens 30. September eines jeden Jahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.

Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Vorstandsbeirat ein Clubmitglied ausschließen. Ausschließungsgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen Zwecke des Clubs und gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Obleute und gegen die Clubdisziplin.
2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs
3. Grober Verstoß gegen die Clubkameradschaft
4. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gegenüber dem erweiterten Vorstand zu geben. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist bei einem Ausschluss unzulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Tennis-Club Havixbeck - Satzung

§ 8 Vorstand

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Jugendwart und dem Sportwart. Nur diese Personen sind zur rechtsgültigen Vertretung des Clubs berechtigt. Zur rechtsgültigen Unterschrift sind Unterschriften von zwei der genannten Vorstandsmitglieder erforderlich, wovon eine Person Vorsitzender sein muss.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen, wenn es diese für erforderlich hält. Vorstandssitzungen des engeren Vorstandes sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind. Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes (§ 9) sind beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (§9) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (vgl. aber § 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter.

§ 9 Vorstandsbeirat

Zur Unterstützung des Vorstandes besteht ein Vorstandsbeirat, der sich aus bis zu 4 Mitgliedern zusammensetzt. Vorstand und Vorstandsbeirat bilden den erweiterten Vorstand.

§ 10 Wahl des Vorstandes und des Vorstandsbeirates

Der Vorstand und die Mitglieder des Vorstandsbeirates werden von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Legt eines der gewählten Mitglieder sein Amt vor Ablauf einer Legislaturperiode nieder, so erfolgt Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Im Januar eines jeden Jahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch die örtliche Tagespresse (Westfälische Nachrichten) und das Internet (Homepage des Vereins) bzw. durch E-Mail für diejenigen Mitglieder, die dem

Verein ihre E-Mail-Adresse angegeben haben. Die Einladung und die Tagesordnung liegen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Clubheim des Vereins aus und können dort und auf der Homepage des Vereins von allen Mitgliedern eingesehen werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsberichte des Vorstandes,
2. Kassenbericht + Berichte der Prüfer,
3. Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsbeirates
4. Wahlen (Vorstand, Vorstandsbeirat, Kassenprüfer)
5. Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
6. Anträge.

Vor der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die die Pflicht und das Recht haben, den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand unter den gleichen Bedingungen wie die Jahreshauptversammlung jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der unter § 3 Ziffer 1, 3 und 4 genannten Mitglieder einen schriftlich begründeten Dringlichkeitsantrag stellen.

Jed den Satzungen gemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands und zwei Mitglieder des Vorstandsbeirates anwesend sind oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Für sie gilt die Jugendordnung.

§ 12 Geschäftsordnung

Die jeweilige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Versammlungen werden von einem der beiden Vorsitzenden oder in deren Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Tagesordnung kommt in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern aus der Versammlung heraus keine anderen Vorschläge erfolgen und angenommen werden.

Das Protokoll aus der letzten Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer verlesen. Den Rednern wird in der Reihenfolge, wie sie sich gemeldet haben, das

Tennis-Club Havixbeck - Satzung

Wort erteilt. Der Versammlungsleiter kann stets außer der Reihe das Wort ergreifen. Auch Bemerkungen zur Geschäftsordnung bedürfen der Worterteilung, die in diesen Fällen außer der Reihenfolge der vorgemerkten Redner erfolgt.

Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen jeweils spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Vorstands behandelt werden.

Die Annahme von Anträgen erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder etwas anderes beschließt.

§ 13 Haftung

Der Club kann für die durch den Spielbetrieb eintretenden Unfälle oder für Diebstähle nicht haftbar gemacht werden, unbeschadet der Vorschrift des § 31 BGB.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Neurungen der Satzungen können nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden, soweit in dieser Satzung an anderer Stelle nicht anders geregelt.
2. Zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
3. Satzungsänderungsvollmacht
 - a. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.

- b. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
- c. Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, wozu $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist, sowie bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder die örtliche Gemeinde-Verwaltung als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 14. November 1974 in Kraft. Sie wurde von der Gründungsversammlung am 14. November 1974 beschlossen.

Stand 28.1.2011